

Princip der Specialität angestrebt, welches darin besteht, daß nur specificirte Immobilien zum Unterpfand gestellt werden sollen. Die Hypothek kann begründet werden entweder durch Vertrag (*hypotheca conventionalis seu expressa*), oder durch Gesetz (*h. legalis seu tacita*), oder durch richterliches Urtheil (*h. iudicialia*). Von kirchlichem Gesichtspunkte aus interessieren folgende rechtliche Bestimmungen.

Zunächst fällt die Hypothek als eventuelle Cession des zum Unterpfand gestellten Objectes unter den Begriff der alienatio und unterliegt daher, sofern Kirchengut mit Hypotheken belastet werden soll, den allgemeinen kirchenrechtlichen Vorschriften über alienatio der res ecclesiasticae (a. 5, X 3, 13; Extravag. comm. c. un. 3, 4, sowie die Commentare der Canonisten zu diesen Stellen und Ferraris, *Prompta Biblioth.*, a. v. *Hypotheca* n. 23). Was die civilrechtlichen Hypothekengesetze betrifft, so haben nach mehreren derselben die Kirchen bezüglich ihrer Schuldforderungen eine gesetzliche Hypothek. So z. B. stehen nach preussischem Landrecht (Preuß. Allg. L.-R. Th. I, Tit. 11, §§ 229—231) die Kirchen mit ihren Forderungen von solchen persönlichen und dinglichen Abgaben und Leistungen, welche in einem Orte gesetzlich oder herkömmlich als ständige Lasten von allen Bewohnern einer gewissen Klasse zu entrichten sind, bei eintretendem Concurs der Zahlungspflichtigen in der zweiten Klasse der Hypothekengläubiger. In Bayern (Bayer. neues Hypoth.-Ges. v. 1. Juni 1822, § 12, Nr. 3 und Prioritätsordnung v. gl. Dat. § 12, Nr. 7) nehmen die Kirchenverwaltungen bei Glanzen ihrer Schuldner die siebente Stelle in der ersten Klasse ein. Doch ist dieses wie jenes Prioritätsrecht nur auf die Rückstände der dem Concurse unmittelbar vorhergehenden zwei Jahre und für das Jahr der Oeffnung beschränkt. Das französische Recht kennt eine gesetzliche Hypothek für die Forderungen der Kirchen nicht, räumt aber generell (Codo civ. Art. 2121) eine solche an den Immobilien aller zur Rechnungslage verpflichteten Einnnehmer und Verwalter öffentlicher Anstalten ein. Dieser Artikel findet Anwendung u. A. auf die Bisthums-, Capitels-, Seminar- und Kirchenrentanten. (Vgl. de Eyo, Das die Kirchenfabriken betr. Decr. v. 30. Dec. 1809, 2. Aufl., Köln 1864, 219; ferner Ders., Das Decret über die Erh. und Verw. der Güter des Clerus v. 6. Nov. 1813, Köln 1863, 218.) Jedoch muß diese Hypothek eingetragen sein, und zwar in Preußen seit dem Gesetze vom 20. Mai 1835 auf einzelne bezeichnete Grundstücke. Im Uebrigen haben die preussischen Gesetze über die kirchliche Vermögensverwaltung vom 20. Juni 1875 und 7. Juni 1876 jene gesetzliche Hypothek des französischen Rechts unberührt gelassen. Ob endlich in den Geltungsgebieten des gemeinen Rechts, wie für Mündel gegenüber dem

Vormund, auf Grund der römisch-rechtlichen Bestimmungen eine *hypotheca legalis* des Beneficiarius an dem Vermögen des Beneficiaten anzunehmen sei, ist zweifelhaft, „da die Stellung des Beneficiaten doch nicht ganz mit der des Vormundes zusammenfällt“ (Schulte, System des Kirchenrechts II, 525, R. 3). (Vgl. noch Bioner, De *hypotheca tacita ecclesiarum et piarum causarum*, in seinen *Opusc. acad.* II, 301 sq.; Ferraris, *Prompta Biblioth.*, a. v. *Hypotheca*, n. 14.) [Kreuzwald.]

Hypothekarien, eine religiöse Secte, über welche sich nur sehr spärliche und unvollständige Nachrichten erhalten haben. Sehr mannigfaltig sind die Erklärungsversuche und Hypothesen, welche die Gelehrten in Betreff ihrer aufgestellt haben. Die Einen halten sie für eine christliche Secte, Andere, wie Joh. Jac. Wettstein (Proleg. in N. T. p. 31. 83), für jüdische Proselyten des Theores; nach anderen Ansichten wären sie Anhänger des Parsismus oder identisch mit den Edicolä (s. d. Art.) oder den Messalianern. Wenn die einzelnen Bünde, welche Gregor von Nazianz (Or. 18, 5; Carm. 2, 1; ed. Par. 1778, I, 333 und II, ib. 1840, 636) und Gregor von Nyssa (Orat. 2 c. Eunom. ed. Par. 1638, II, 440) von den Hypothekariern überliefert haben, in ein Bild zusammengefaßt werden, so erscheinen sie als eine religiöse Secte, deren Glaube und Cultus aus jüdischen und heidnischen Elementen zusammengesetzt war. Sie lehrten nur Ein höchstes Wesen (*θεός παντοκράτωρ και εὐεργετής*, daher auch ihr Name), verwarfen die Götzen und die Opfer (*τὰ εἰδωλά και τὰς θυσιάς ἀπονεμπόθυμοι, τιμῶσι τὸ πῦρ και τὰ λόγια*), verehrten aber das Feuer und das Licht; ebenso verwarfen sie die Beschneidung, hielten dagegen fest an der Feier des Sabbats und an der Enthaltung von gewissen verbotenen Speisen. Sie waren keine christliche Secte, denn der Vater Gregors von Nazianz gehörte zu ihnen vor seiner Taufe; Gregor von Nyssa stellt sie in gleiche Kategorie mit den Juden; Epiphanius, dem wohl keine christliche Secte entging, thut ihrer mit keiner Silbe Erwähnung; ihr streng monothetischer Gottesbegriff vertrat sich nicht einmal mit einer Trinität im Sinne des Arius. Ebenso können sie keine Anhänger des Parsismus gewesen sein, denn die Perser lehren einen Dualismus und wissen nichts von der Feier des Sabbats und von den Speisegesetzen. Da der Vater Gregors Mitglied dieser Secte war, so läßt sich hieraus erschließen, daß sie gegen Ende des 3. und im Anfange des 4. Jahrhunderts existirte; wann sie aber entstand, oder wie lange sie dauerte, ist unbekannt. Für ihre Moralität stellt Gregor von Nazianz a. a. D. ein sehr günstiges Zeugniß aus. (Vgl. Greg. Naz. Opera, ed. Par. 1778, I, 328 sq.; Ullmann, De *Hypostasiis*, Heildelb. 1823.) [Frit.]

Syrcanus, s. Machabäer und Israeliten.